

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 27. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, Seiten 148 - 177, vom 2. April 2009), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. März 2009 erteilt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung ist gültig für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(2) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung enthält die Regelungen, die für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Freiburg gemeinsam Gültigkeit haben. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen B und C konkretisieren die Prüfungsordnung für die Studiengänge in den in Anlage A genannten Fächern.

Allgemeiner Teil

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge werden für die einzelnen Fächer jeweils in gesonderten Satzungen über das Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das B.Sc.-Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) Der B.Sc.-Studiengang ist nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gegliedert, das heißt allen Komponenten des Studiengangs sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Anzahl vergeben.

(2) Der Studenumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten.

Der B.Sc.-Studiengang gliedert sich entweder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (2-Fach-Bachelor) - oder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) - (1-Fach-Bachelor).

Beim 2-Fach-Bachelor entfallen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben sind.

Die im 2-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A.

Beim 1-Fach-Bachelor entfallen in der Regel insgesamt 150 - 160 ECTS-Punkte auf das Hauptfach, im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

Im 1-Fach-Bachelor können Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten frei wählbar aus einem in Anlage B genannten Fächerspektrum abgedeckt werden. Fachfremde Wahlmodule mit einem Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten sind in Anlage B bezüglich Anzahl, Titel, ECTS-Umfang und Studien- bzw. Prüfungsleistung zu definieren.

Im B.Sc.-Studiengang müssen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) Module im Umfang von 8 - 12 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die im Einzelnen wählbaren Module ergeben sich aus Anlage C.

(3) Im B.Sc.-Studiengang wird nach dem System studienbegleitender Prüfungen geprüft.

(4) Der B.Sc.-Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern beschrieben.

(5) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester. In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung in Anlage B enthalten folgende Angaben zu Studieninhalten und Prüfungen:

- Anzahl, Titel und ECTS-Umfang der zu belegenden Module; die Inhalte der Module werden in gesonderten fachspezifischen Modulhandbüchern dargestellt
- Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Art und Umfang von evtl. vorgesehenen Studienleistungen bzw. welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang einer evtl. erforderlichen Zwischenprüfung
- Umfang und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- Zulässigkeit von fremdsprachigen Abschlussarbeiten
- Zulässigkeit von Gruppenarbeiten

- Anzahl der Ausfertigungen, in denen die Abschlussarbeit einzureichen ist
- Art und Umfang einer zusätzlichen Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation der Bachelorarbeit oder sonstige mündliche Zusatzleistung)
- Bildung der Modulnote: Gewichtung der Ergebnisse aller Modulteilprüfungen
- Bildung der Gesamtnote: Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsergebnisse, der Abschlussarbeit und einer eventuell verlangten zusätzlichen Abschlussprüfung
- Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen
- Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung
- fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(2) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben. Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Ist ein Berufspraktikum im Rahmen eines B.Sc.-Studiengangs vorgeschrieben, unterstützt die Fakultät bzw. das Institut den Studenten/die Studentin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(3) Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4.

Der Fachprüfungsausschuss berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Fachprüfungsausschuss stellt für die jeweilige Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er informiert die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.

Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulhandbücher.

(2) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen aus jeweils 4 Professoren/Professorinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre für Professoren und Professorinnen bzw. Dozenten und Dozentinnen sowie für akademische Mitarbeiter/-innen und 1 Jahr für studentische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt.

(5) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuss benennt die fachlich zuständigen Prüfer/innen und auf Vorschlag der Fakultäten bzw. Institute die Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer/innen kann vom Fachprüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfer/innen delegiert werden.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von Bachelorarbeiten sowie der ergänzenden Zusatzleistungen oder Abschlussprüfungen zur Bachelorarbeit sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/innen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiengangs und/oder eines anderen Studiengangs werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.Sc.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Anerkannt werden auch Studien- und Prüfungsleistungen, die unter Einsatz Neuer Medien gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung

anerkannt werden soll/en.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.Sc.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung in den betreffenden Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.Sc.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.Sc.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befinden. Bei Vorliegen der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 10 Orientierungsprüfung

(1) Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung wird für die einzelnen Fächer festgelegt, ob eine Zwischenprüfung erforderlich ist.

(2) Der/Die Studierende hat in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom zuständigen Fachprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Instituts bzw. der Fakultät ausgestellt und ist von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sowie evtl. einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Bachelorarbeit, Kolloquium oder einer sonstigen Zusatzleistung).

§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
- Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Eventuelle Regelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Fachprüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Prüfungsamt anmelden.

Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg im dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht endgültig verloren hat bzw. die Bachelorprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach nicht endgültig nicht bestanden hat (eventuell verwandte Fächer sind in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu deklarieren),

- sich in dem betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.Sc.-Prüfungsverfahren befindet,
- die nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Referate und Präsentationen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang oder im Internet auf der Webseite der Veranstaltung, bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 21 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 „Virtuelle“ Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz der Neuen Medien erbracht werden, sofern im jeweiligen Fachbereich dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Bei Prüfungen vor Ort kommen vor allem Online-Prüfungen in Betracht. Studienbegleitende Prüfungen können aber auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, vor allem an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Video-Konferenz oder unter Einsatz des „Shared Whiteboard“).

(2) Über die näheren Einzelheiten der Neuen Medien für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Die §§ 13 bis 17 gelten entsprechend. Darüber hinaus hat der jeweilige Fachprüfungsausschuss zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere muss - vor allem bei Distanzprüfungen - eine Identitätskontrolle des Prüflings sowie die Einhaltung der an der Universität Freiburg üblichen Prüfungsstandards gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein.

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 20 Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Freiburg in dem B.Sc.-Studiengang im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,
- die Orientierungsprüfung gemäß § 10 erfolgreich abgelegt hat,
- eine evtl. erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 11 erfolgreich abgelegt hat,
- seinen Prüfungsanspruch im B.Sc.-Studiengang in dem betreffenden Fach nicht endgültig verloren hat,
- sich nicht an einer anderen Hochschule im Bachelor-Prüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
- die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die dort festgelegte Mindest-ECTS-Punktzahl erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Fachprüfungsausschuss zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. Versäumt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelorarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fachprüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Fachprüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des B.Sc.-Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6-12 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelorarbeit zu vergebenden ECTS-Punkte werden für die einzelnen Fächer in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen.

(3) Das Thema der Arbeit wird von einem/einer Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 gestellt, in die Prüfungsakten aufgenommen und mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) Der/die Kandidat/in kann in der Regel einen Betreuer/eine Betreuerin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht.

Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die jeweilige Prüfungsberechtigte die Betreuung der Bachelorarbeit.

Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Professor/eine Professorin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten/eine Hochschul- oder Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Hauptfach in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder der Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentinnen der Fakultät angehört.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit wird in die Prüfungsakten aufgenommen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

Im Einzelfall kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. Die besonderen Schutzfristen gemäß § 32 bleiben hiervon unberührt.

Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(6) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener, maschinengeschriebener Form und einmal in digitaler Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

(9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 zu bewerten. Prüfer/in ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Ein/Eine zweite/r Prüfer/in wird gegebenenfalls im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Fachprüfungsausschuss bestimmt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 19 Absatz 1 entsprechend. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 19 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Werden zwei Prüfer/innen bestimmt und differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Fachprüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ benotet worden sind.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(3) Die Bachelorarbeit sowie eine eventuell vorgesehene zusätzliche Abschlussprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Fachprüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Ärztin zwingend erforderlich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können mindestens einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt.

Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eine zweite Wiederholung zulässig, ergeben sich die Fristen für die zweite Wiederholungsprüfung aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens 4 Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

§ 25 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 26 Wiederholung von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt eine Frist, bis zu der durch den Kandidaten/ die Kandidatin ein neues Thema vorgeschlagen werden kann und eine Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung gemäß den §§ 24, 26 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit oder eine mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement, Urkunde, Bescheinigung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Zusätzlich kann der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A -	die besten 10%
- B -	die nächsten 25%
- C -	die nächsten 30%
- D -	die nächsten 25%
- E -	die nächsten 10%

Ein Rechtsanspruch des Kandidaten/der Kandidatin hierauf besteht nicht.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Note einer eventuell verlangten zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung ausweist.

(3) Dem Zeugnis wird zudem ein Diploma Supplement beigelegt. Dieses enthält neben persönlichen Angaben zu dem Kandidaten/der Kandidatin Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, „zertifiziert“. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text („National Statement“), in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät zu versehen.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen gewährt.

(2) In die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistungen wird dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht gewährt.

(3) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundesarbeitszeitgesetz BAerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BAerzGG auslösen würden und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie

gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und eine eventuell vorgesehene Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Fachprüfungsausschuss mitzuteilen.

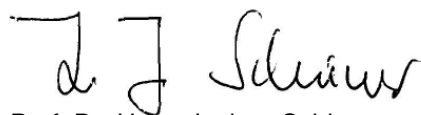
(4) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die eventuell erforderliche Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der bzw. die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Rechte einen Antrag beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem bzw. der Studierenden unverzüglich mit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 6. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 49, Seiten 150 - 164, vom 16. Mai 2008), außer Kraft.

Freiburg, den 6. April 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor